



Regierungsrat

Luzern, 26. November 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 89**

Nummer: A 89
Protokoll-Nr.: 1265
Eröffnet: 09.09.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Frye Urban und Mit. über die Hürden bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Studierende aus Drittstaaten (A 89)

Zu Frage 1: Wie viele Personen aus Drittstaaten haben sich 2018 um die Aufnahme an der Hochschule oder an der Universität beworben, und wie viele davon haben einen Studienplatz bekommen?

Das Amt für Migration des Kantons Luzern hat im 2018 an 1'316 Personen eine Bewilligung zu Studienzwecken erteilt. Diese Bewilligungen beinhalten Studien an der Hochschule, der Universität Luzern sowie privaten Bildungsinstitutionen (z.B. Sprachschulen, Hotelfachschulen). 2018 haben sich an der Universität Luzern 81 Personen aus Drittstaaten (Land/Ort des Maturaerwerbs) um die Aufnahme eines Studiums beworben. 70 davon haben einen Studienplatz erhalten. An der Hochschule Luzern (HSLU) studierten 200 Personen (Stand Oktober 2018) aus Nicht-EU/EFTA-Staaten. Bei den privaten Bildungsinstitutionen stammt die Mehrheit aus Nicht-EU/EFTA-Staaten.

Zu Frage 2: Wie viele dieser Personen haben danach das Studium nicht angetreten, und kennt die Regierung die Gründe dafür?

An der Universität Luzern haben 30 Personen (aus den 70, s. Frage 1) trotz Bewilligung das Studium nicht angetreten. Die Gründe dafür sind nicht bekannt und sie werden von der Universität auch nicht erhoben. Die HSLU stellt fest, dass es von vielen Faktoren abhängt, ob ein Studium nicht angetreten wird: akademische Voraussetzungen, finanzieller Nachweis, Sprachniveau, usw. Es besteht auf zentraler Ebene keine Statistik, welche die Gründe seriös abbildet.

Zu Frage 3: Bestehen vom Bund bestimmte Kontingente für Studierende aus Drittstaaten, oder kann der Kanton selbst bestimmen, wie viele und welche Studentinnen und Studenten er aufnehmen will?

Die Erteilung von Bewilligungen an Studierende unterliegt nicht der Kontingentierung des Bundes. Die Universität Luzern und die HSLU treffen die Entscheidung über eine Aufnahme oder Nichtaufnahme aufgrund von bekannten Aufnahmekriterien. Diese sind auf den jeweiligen Webseiten ersichtlich.

Zu Frage 4: Macht der Regierungsrat den Hochschulen/Universitäten und dem Amt für Migration Vorgaben über die Anzahl der Aufnahmen, oder können diese selbst entscheiden?

Der Kanton Luzern definiert keine Auflagen bezüglich der Anzahl von Aufnahmen. Es werden alle Gesuche von Personen bewilligt, die eine Zulassung zur entsprechenden Schule haben und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die rechtlichen Voraussetzungen werden in Art. 27 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) und in Art. 23 und 24 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) sowie in den entsprechenden Weisungen des Bundes geregelt. Die Universität Luzern und die HSLU treffen die Entscheidung über eine Aufnahme oder Nichtaufnahme aufgrund der auf den jeweiligen Webseiten publizierten Aufnahmekriterien.

Zu Frage 5: Findet es die Regierung sinnvoll, dass das Amt für Migration Lebenslauf, Motivationsschreiben und Diplome prüft, und woher hat das Amt seine fachliche Qualifikation für diese Prüfung? Wäre es nicht sinnvoller, die Institution, an der die beantragenden Personen studieren möchten, würde über die Eignung entscheiden?

Die Bildungsinstitutionen prüfen, ob die Personen die Voraussetzungen für ihre Schule erfüllen. Dabei haben die Schule unterschiedliche Interessen, wie etwa die Lehre, das Angebot an Lehrgängen, die Wirtschaftlichkeit des Angebotes, die Entwicklung und das Ansehen der Schule usw.

Eine andere Gewichtung der Interessen liegt beim Ausländerrecht vor. Die Vorgaben, die der Bundesgesetzgeber macht, zielen vor allem darauf ab, dass

- die Studentinnen und Studenten sich selber finanzieren können und damit dem Staat diesbezüglich nicht zur Last fallen und
- über diesen Weg keine unerwünschte Zuwanderung in die Schweiz geschieht.

Das Amt für Migration prüft deshalb auf Grund verschiedener Unterlagen, ob diese beiden hauptsächlichen Kriterien erfüllt sind. Diesbezüglich können durchaus Motivationsschreiben, Lebenslauf, bisherige Abschlüsse und vor allem auch der finanzielle Nachweis usw. wichtig sein. Natürlich besteht auch bei dieser Prüfung ein Interesse daran, geeignete Studentinnen und Studenten an unsere Hochschulen und Universitäten zuzulassen. Das Amt für Migration tauscht sich deshalb regelmässig mit den Bildungsinstitutionen aus, um deren Bedürfnisse zu kennen, die Abläufe optimal zu gestalten und die Gesuche gut beurteilen zu können.

Zu Frage 6: Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass das Talent und nicht die finanziellen Mittel über die Aufnahme an einer Hochschule entscheiden soll, und findet er es richtig, dass ein Bankauszug in der Höhe von 21'000 Franken vorgelegt werden muss?

Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass die Gesuchstellenden mit dem erstmaligen Gesuch um Erteilung einer Bewilligung den Nachweis der erforderlichen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt und für die Rückreise erbringen müssen (Art. 27 Abs. 1 lit. c AIG). Der Nachweis kann gemäss Art. 23 Abs. 1 VZAE alternativ erbracht werden durch:

- eine Verpflichtungserklärung sowie einen Einkommens- oder Vermögensnachweis einer zahlungsfähigen, in der Schweiz niedergelassenen Person (ist die Person ausländischer Herkunft, muss sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen);
- die Bestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank, die das Vorhandensein hinreichender Vermögenswerte bestätigt; in der Praxis verlangt der Kanton Luzern 21'000 Franken wie der Kanton Zürich. Die HSLU hält ausdrücklich fest, dass der finanzielle

Nachweis von 21'000 Schweizer Franken pro Jahr sinnvoll ist, um die Lebenshaltungskosten in der Schweiz decken zu können. Die Stiftung Hochschule Luzern vergibt seit diesem Herbstsemester vier «[International Scholarship Awards](#)» (Übernahme der Studierendenunterkunft und der administrativen Semestergebühren), um internationalen Studierenden, welche weniger finanzielle Möglichkeiten haben, ein Studium an der Hochschule Luzern zu ermöglichen;

- eine feste Garantie für die Erteilung von Ausbildungsstipendien oder Darlehen (in einer wechsellkursstabilen Währung, z. B. Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Yen) im Rahmen des Einzelfalles andere finanzielle Garantien (z.B. Finanzgarantie einer Hochschule bei Härtefällen).

Zu Frage 7: Ist der Regierungsrat bereit, die Bestimmungen so anzupassen, dass die antragstellenden Personen den Nachweis erbringen sollen, dass ihre Lebenskosten während des Studiums gedeckt werden können, sei es durch eigene Arbeitstätigkeit oder durch Stipendien von Stiftungen, sei es durch eine Garantieerklärung für eine Kostenübernahme durch eine Privatperson, ein Unternehmen oder eine andere Institution?

Wie unter Frage 6 bereits erläutert, ist es bereits zum heutigen Zeitpunkt möglich, dass die antragsstellenden Personen den finanziellen Nachweis mit Stipendien und Verpflichtungserklärung durch Private belegen können.

Schliesslich kann Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung an einer Hochschule oder einer Fachhochschule absolvieren, frühestens nach sechs Monaten eine Nebenerwerbstätigkeit bewilligt werden (Art. 38 VZAE), wenn

- die Schulleitung bestätigt, dass diese Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung verantwortbar ist und den Ausbildungsabschluss nicht verzögert;
- die wöchentliche Arbeitszeit ausserhalb der Ferien 15 Stunden nicht überschritten wird und
- ein Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt, wonach Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.